

# **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER Wewalka GmbH Nfg KG**

## **Präambel :**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind den Lieferanten bekannt, werden ihnen jährlich aktualisiert per Telefax zur Kenntnis gebracht und können überdies auf der Homepage der „WEWALKA GMBH NFG KG“ GmbH im Internet unter der Internetadresse „[www.wewalka.at](http://www.wewalka.at)“ abgerufen werden, sodass unsere Geschäftspartner insbesondere deshalb jederzeit die Möglichkeit haben, von deren Inhalt Kenntnis zu erlangen. Diese werden auf Wunsch auch gerne zugesandt.

## **1. Allgemeines:**

Nachfolgende Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Nachfolgenden kurz AEB gelten für sämtliche Geschäftsverträge, insbesondere Kaufverträge, die von Firma WEWALKA GmbH Nfg KG (im Nachfolgenden kurz Wewalka) als Käufer bzw. Besteller mit den Geschäftspartnern abgeschlossen werden. \_\_\_\_\_

Vereinbart wird mit den Geschäftspartnern, dass allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen, allgemeine Lieferbedingungen und dergleichen der Geschäftspartner keine Geltung für die Rechtsgeschäfte zwischen der Wewalka und den Geschäftspartnern hat.

Die AEB von Wewalka gelten insbesondere für alle Geschäfte, die den Einkauf durch Wewalka von Produkten jedweder Art, Waren oder Warenbestandteilen zum Inhalt haben, außer diese AEB werden durch eine ausdrückliche schriftliche Einzelvereinbarung für ein einzelnes Rechtsgeschäft außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt.

Steht Wewalka mit einem Geschäftspartner in ständiger Geschäftsverbindung gelten diese AEB für alle Geschäftsfälle mit diesem Geschäftspartner, ohne dass es im einzelnen Geschäftsfall noch eines gesonderten schriftlichen Hinweises darauf bedarf.

## **2. Offerte der Geschäftspartner:**

Wewalka ist nicht verpflichtet, für an sie gelegte Offerte ein Entgelt zu bezahlen, sodass solche Offerte als unentgeltliche Offerte anzusehen sind.

## **3. Geschäftsabwicklung:**

Bei Geschäftsfällen, die den Einkauf von Waren oder Warenbestandteilen durch Wewalka betreffen, sind vom Geschäftspartner im diesbezüglichen Geschäftskontakt (Korrespondenz, Telefonate etc.) die Bestellnummer von Wewalka und die bestellende Abteilung von Wewalka anzuführen. Mitteilungen der Geschäftspartner von Wewalka, welche diese Angaben nicht enthalten, gelten im Zweifelsfall als nicht bei Wewalka eingelangt.

## **4. Bestellungen und Auftragsbestätigung:**

Alle Bestellungen von Wewalka erfolgen auf schriftlichem Wege. Mündliche Erklärungen haben keine Rechtsverbindlichkeit.

In jedem Falle bestimmt ausschließlich die Bestellung von Wewalka den Vertragsinhalt samt den gegenständlichen Einkaufsbedingungen und den Umfang der von Wewalka übernommenen Vertragspflichten. Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen oder Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Wewalka, um gültig zu sein.

Geht bei einem Geschäftspartner von Wewalka eine schriftliche Bestellung von Wewalka ein, so ist er verpflichtet, unverzüglich schriftlich darauf zu antworten. Bestellungen von Wewalka sind deshalb grundsätzlich von den Geschäftspartner firmenmäßig zu unterfertigen und von ihm als Auftragsbestätigung unverzüglich an Wewalka zu retournieren.

Sollte keine schriftliche Antwort des Geschäftspartners von Wewalka erfolgen, so gilt sein Schweigen als Annahme der Bestellung. Dies gilt insbesondere für die Fälle, dass sich der Geschäftspartner vor der Bestellung zur Lieferung der bestellten Waren an Wewalka erbötig gemacht hat oder, dass Wewalka in ständiger Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner steht.

### **5. Lieferung und Liefertermin:**

Von Wewalka vereinbarte Liefertermine für die von Wewalka bestellten Waren stellen Fixtermine dar, außer es ist im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins durch die Geschäftspartner steht Wewalka, gleichgültig aus welchem Grund die Nichteinhaltung des Liefertermins eintrat, das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Ist die Erfüllung einer Vertragspflicht durch den Geschäftspartner, insbesondere die Lieferung von Waren an Wewalka, innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart, ist für den Fristenlauf der Lieferzeit der Tag der Bestellung maßgebend. Erkennt der Geschäftspartner von Wewalka, dass er die vereinbarten Liefertermine (oder allenfalls Fertigstellungstermine) aus welchen Gründen auch immer, nicht einhalten wird können, hat er dies Wewalka unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle liegt es ausschließlich im Ermessen der Fa. Wewalka einen neuen Liefertermin zu setzen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Geschäftspartner ist in jedem Falle verpflichtet, Wewalka jeden Schaden, der Wewalka durch einen Lieferverzug oder einen berechtigten Vertragsrücktritt (Stornierung) entstanden ist, zu ersetzen.

Die Geschäftspartner von Wewalka sind nicht berechtigt, von Wewalka erteilte Aufträge ohne Zustimmung der Fa. Wewalka ganz oder teilweise an Dritte (Subunternehmer etc.) weiterzugeben.

### **6. Preise:**

Preise der Geschäftspartner von Wewalka verstehen sich ordnungsgemäß verpackt, frei geliefert an den Bestimmungsort, entladen und sind Festpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund nachträglich eine Erhöhung erfahren können. Primär gelten die für die jeweilige Bestellung konkret schriftlich vereinbarten Preise. Für die Fälle, in denen in der Bestellung keine konkreten Preise angeführt sind, gelten die bei Wewalka vom Geschäftspartner hinterlegten bzw. die von ihm vor der Bestellung Wewalka bekannt gegebenen Preise.

Korrigierte Bestellungen (Auftragsbestätigungen), d.h. neue Vertragsangebote des Geschäftspartners, werden ohne vorherige Ankündigung des Geschäftspartners und diesbezügliche (Preis-)Verhandlungen mit Wewalka nicht anerkannt.

### **7. Versand:**

Lieferungen ohne entsprechende Liefer- bzw. Versandunterlagen (Lieferschein, Gewichtslisten, Wiegekarten etc.) werden von Wewalka nicht als Vertragserfüllung übernommen bzw. weiterbehandelt. Solche Lieferungen lagern bei Wewalka auf Gefahr und Kosten des Geschäftspartners.

Was den Umfang der Lieferung betrifft, sind für die Ermittlung des Gewichtes, der Anzahl der Waren usw. die von Wewalka vorgenommenen Feststellungen maßgebend.

Jede Lieferung an Wewalka hat sachgemäß verpackt, insbesondere aber nach den Verpackungsvorschriften abgefertigt zu werden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die den EG-Vorschriften entsprechenden Warenverkehrsverbindungen bzw. ordnungsgemäß ausgestellten Ursprungsnachweise (EUR 1 bzw. EUR 2) und sonstige Warendokumente termingerecht vorzulegen.

Der Geschäftspartner hat Wewalka für alle aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften bzw. der nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente resultierende Schäden schad- und klaglos zu halten.

Stark verschmutzte oder beschädigte Paletten des Geschäftspartners werden nicht getauscht.

### **8. Erfüllung und Gewährleistung:**

Der Geschäftspartner übernimmt volle Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Vertragspflichten. Entspricht die Lieferung beim Eingang derselben bei Wewalka nicht der Bestellung oder weist sie nicht die vom

Geschäftspartner zugesagten Eigenschaften auf, ist Wewalka, unbeschadet weiterer Ansprüche, berechtigt, die Lieferung abzulehnen und/oder eine kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Dies gilt auch, wenn sich ein an Wewalka versendetes Versandgut während des Transportes verändert hat und der Versender Wewalka nicht vor der Bestellung des Gutes schriftlich auf ein solches Veränderungsrisiko aufmerksam gemacht hat.

Die Übernahme der Ware durch Wewalka gilt nicht als Anerkennung der Lieferbedingungen des Geschäftspartners. Die vollständige Erfüllung des Vertrages durch den Geschäftspartner ist unabdingbare Voraussetzung für die Endabrechnung.

Der Geschäftspartner übernimmt für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und Normvorschriften die volle Gewährleistung. \_\_\_\_\_

Die Übernahme (Annahme bzw. Übergabe) der Ware erfolgt im Rahmen der Qualitätskontrolle von Wewalka am Verwendungsort anlässlich des Wareneinsatzes. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. Sollten erst bei Ingebrauchnahme oder Verarbeitung der gelieferten Ware Mängel festgestellt werden, ist der Geschäftspartner gegenüber Wewalka verpflichtet, die mangelhafte Ware kostenfrei auszutauschen bzw. kann Wewalka ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Bei Maschinen und Apparaten leistet der Geschäftspartner insbesondere auch für die Verwendung im Mehrschichtbetrieb Gewähr.

Wewalka trifft keine Rügepflicht. Die gesetzliche Rügepflicht (insb. gemäß §§ 377, 378 HGB bzw. nach Inkrafttreten des UGB die entsprechenden Nachfolgebestimmungen) für Wewalka wird somit hiermit ausdrücklich abbedungen. Wewalka ist somit nicht verpflichtet, bei ihr einlangende Ware gemäß der oben zitierten Gesetzesstellen unverzüglich zu rügen.

Wewalka hat im Haftungsfall, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten, das freie Wahlrecht, auch bei geringfügigen oder behebbaren Mängeln eine kostenlose Ersatzlieferung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Geschäftspartners innerhalb einer angemessenen Nachfrist beheben zu lassen.

Ist die Wewalka gelieferte Ware zum Einsatz oder die Weiterverarbeitung in Lebensmittelbetrieben vorgesehen, haftet der Geschäftspartner insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht und dafür, dass durch den Einsatz des Liefergegenstandes kein nachteiliger Einfluss auf Lebensmittel entstehen kann.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gemäß den §§ 922 ff ABGB.

## **9. Produkthaftung:**

Für die Lieferungen an Wewalka gilt das österreichische Produkthaftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (idgF.).

Der Geschäftspartner haftet Wewalka im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes idgF., subsidiär gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.7.1985, auch für sämtliche Ansprüche, welche durch einen Verbraucher eines von Wewalka hergestellten Produktes an Wewalka herangetragen werden, und welche auf Schäden beruhen, die der Verbraucher aufgrund der Fehlerhaftigkeit des vom Geschäftspartner uns gelieferten Produktes bzw. Produktbestandteiles erlitten hat.

Weiters wird eine Freizeichnungsmöglichkeit für Schäden, die an Sachen von Wewalka durch das vom Geschäftspartner gelieferte fehlerhafte Produkt entstehen, ausdrücklich ausgeschlossen.

## **10. Fertigungsunterlagen:**

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe von Wewalka bleiben materielles und geistiges Eigentum von Wewalka, über das ausschließlich Wewalka verfügen kann. Diese Behelfe dürfen lediglich mit Zustimmung von Wewalka zur Ausführung der Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Wenn nicht anders vereinbart, sind sie Wewalka nach Erfüllung des Geschäftes kostenlos zu retournieren.

### **11. Lagerungs- und Betriebsvorschriften, Ersatzstellverzeichnisse:**

Der Geschäftspartner bzw. Lieferant einer Ware hat Wewalka etwaige Lagerungsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung mitzusenden, andernfalls er für die aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstehenden Schäden haftet.

Sofern für den Betrieb und die Wartung von an Wewalka gelieferten Waren Werkszeichnungen, Betriebsvorschriften und Ersatzteilverzeichnisse üblich sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Bestellung und ist Wewalka in der entsprechenden Anzahl spätestens bei Auslieferung einzusenden. Solange dies nicht erfolgt ist, liegt keine vollständige Erfüllung des Vertrags durch den Geschäftspartner vor.

### **12. Patente, Copyright, Musterschutz:**

Der Geschäftspartner hat Wewalka für alle aus seiner Lieferung entstehenden patenrechtlichen, markenrechtlichen oderusterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der von ihm gelieferten Sachen zu gewährleisten.

### **13. Konkurs, Ausgleich, Geschäftsübergabe, Geschäftsauflassung:**

Werden Wewalka nach Vertragsabschluss schlechte Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners bekannt, wodurch die Bewirkung der Wewalka gebührenden Gegenleistung durch den Geschäftspartner gefährdet erscheint, ist Wewalka nach Wahl berechtigt, den Vertragsgegenstand bis zur Bewirkung der Gegenleistung durch den Geschäftspartner zurückzuhalten oder sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Jeder Vertrag kann von Wewalka jedenfalls und ohne Verlust von Rechten insbesondere in dem Falle storniert werden, dass ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Geschäftspartners eröffnet wird, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Dies gilt auch, falls der Geschäftspartner in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder ein Moratorium oder einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt. Auch im Falle der Geschäftsübergabe an Dritte oder der Geschäftsauflassung gilt das Stornorecht von Wewalka sinngemäß.

### **14. Mindestanforderungen von Rechnungen:**

Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer, die bestellende Abteilung unseres Unternehmens, die UID-Nummer und das Datum der Bestellung zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeiten als nicht bei Wewalka eingelangt.

Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von Wewalka zurückgesendet werden. In letzterem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung bei uns.

### **15. Zahlung:**

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Einganges der ordnungsgemäßen Rechnung bei der Buchhaltung der betreffenden Abteilung von Wewalka, niemals aber vor den Tag der Übernahme der Leistung durch Wewalka. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenabnahme und Rechnungslegung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen, bei nicht zutreffen einer Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto.

Wewalka behält sich vor, innerhalb der aktuell vereinbarten Skontofrist unter Abzug des Skontos oder ohne Abzug bei Nettofälligkeit zu zahlen. Sogenannte „prompt“ zahlbare Rechnungen werden generell innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Ware und Rechnung beglichen. Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden Zahlungslauf nach Wahl von Wewalka durch Bezahlung, Scheckzahlung, Überweisung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen. Bei Auftragsannahme durch den Geschäftspartner wird, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart wurde, von Wewalka die Akzeptanz unserer Zahlungsbedingungen vorausgesetzt. Bei Einhaltung der vorstehend genannten Zahlungsbestimmungen erwachsen dem Geschäftspartner keinerlei Ansprüche aus dem Titel des Zahlungsverzuges (insbes. Verzugszinsen, Mahnspesen etc.).

Insbesondere bei fehlerhafter Lieferung ist Wewalka berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder sonstigen Zahlungsvergünstigungen. Eine dennoch vorgenommene Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf Wewalka zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln, aus Gewährleistung oder aus Schadenersatz.

Ändert sich der Gesamtauftragswert aufgrund ausdrücklich anerkannter Preissteigerungen, dann werden geleistete Vorauszahlungen, aliquot der Steigerungsquote valorisiert, in Anrechnung auf den Gesamtauftragswert gebracht. Die Übertragung der Valuta in ein inländisches Bankinstitut oder die Österreichische Postsparkasse gilt als Zahlung.

Nachnahmesendungen werden von Wewalka nicht angenommen.

#### **16. Schlichtungsklausel:**

Bei Meinungsverschiedenheiten, die Fragen und der Güte der gelieferten Waren betreffen, wird vereinbart, dass ein Sachverständiger aus der Liste der Sachverständigen, der in einem Sprengel der vier Oberlandesgerichte in Österreich eingetragen ist, von Wewalka namhaft gemacht wird. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfall werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.

#### **17. Aufrechnung und Forderungen des Geschäftspartners:**

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Geschäftspartners gegen Forderungen von Wewalka gegen den Geschäftspartner ist ausgeschlossen.

Jedwede Ansprüche des Geschäftspartners Wewalka gegenüber, insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Rechnungsbeträgen, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners sind bei sonstigem Verfall jedenfalls spätestens innerhalb eines Jahres ab Entstehen des Anspruches schriftlich bei Wewalka geltend zu machen.

#### **18. Irrtum:**

Die Anfechtung eines mit Wewalka geschlossenen Vertrages durch den Geschäftspartner wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

#### **19. Abtretung:**

Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen Wewalka gegenüber, aus den mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

#### **20. Salvatoresche Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, so behalten die übrigen Bestimmungen dieser AEB dennoch ihre Gültigkeit. Sollte eine Regelung dieser AEB von einem Gericht für unwirksam erklärt werden, so ist eine solche Regelung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, welche der für unwirksam erklärten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

#### **21. Schriftform:**

Ergänzungen und Abänderungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

#### **22. Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Subsidiär zu diesen Einkaufsbedingungen ist ausschließlich das österreichische Recht anwendbar.

Erfüllungsort für sämtliche vertragsgegenständlichen Forderungen ist Sollenau.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wiener Neustadt vereinbart.

Für Vertragspartner aus Ländern der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des EuGVVO sind, und für Vertragspartner mit Sitz in einem Land, welches ein Vollstreckungsübereinkommen mit der Republik Österreich abgeschlossen hat, wird für sämtliche vertragsgegenständliche Forderungen als ausschließlicher Gerichtsstand Wiener Neustadt vereinbart.

Für Vertragspartner, die nicht aus obigen Ländern kommen, wird als Gerichtsstand Wiener Neustadt vereinbart. Wewalka behält sich das Recht vor, auch in dem jeweiligen Land beim jeweils zuständigen Gericht die vertragsgegenständlichen Forderungen einzuklagen.

### **23. Sonderbestimmungen für Verbraucher**

Ausschließlich für allfällige unserer Geschäftspartner, die Verbraucher im Sinne des österr. Konsumentenschutzgesetzes idgF. („KSchG“) sind, gelten die zwingenden Sonderbestimmungen dieses Gesetzes.